



---

## Aktueller Begriff Hasskriminalität

---

Als „Hate Crimes“ werden Straftaten bezeichnet, deren **Opfer** gerade deshalb vom Täter ausgewählt werden, weil sie einer vom Täter abgelehnten **gesellschaftlichen Gruppe** angehören. Der Begriff **Hate Crime** stammt aus den **USA**, wo der Ursprung dieses Deliktiskonzeptes liegt und wo es auch als **Bias Crime** (vorurteilsgeleitete Straftat) bezeichnet wird. Aktuell liegen zu dem Themenfeld drei Anträge vor (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/8131; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/8796; Gesetzentwurf des Bundesrates, BR-Drs. 26/12).

### Beispiele aus anderen Rechtsordnungen

Im **US-amerikanischen** Bundesrecht sind „Hate crime acts“ vor allem **Gewalttaten**, die verübt werden aufgrund der tatsächlichen oder wahrgenommenen Rasse, der Hautfarbe oder Religion, der nationalen Herkunft, des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung oder der Behinderung einer Person. Daneben enthält vor allem das Recht der einzelnen Bundesstaaten unterschiedlichste Regelungen, die bei Hate Crimes eine **Anhebung des Strafrahmens** vorsehen. Das Strafrecht **Kanadas** sieht vor, dass der Richter im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend zu berücksichtigen hat, wenn ein Tatmotiv nachweislich Voreingenommenheit, Vorurteil oder Hass gegenüber einer Rasse, nationalen oder ethnischen Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, geistiger oder körperlicher Behinderung, sexuellen Orientierung oder einem anderen ähnlichen Faktor war. In **Großbritannien** sind sowohl eigene Straftatbestände für Gewaltdelikte vorgesehen, die aus Gründen der tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit des Opfers zu einer Rasse oder Religion verübt werden, als auch die Berücksichtigung entsprechender Motive im Rahmen der Strafzumessung. Einbezogen sind hierbei auch die tatsächliche oder vermutete sexuelle Orientierung sowie die tatsächliche oder vermutete Behinderung des Opfers.

### Aktuelle Regelungsvorschläge

Die o. g. Gesetzentwürfe der Fraktion der **SPD** und des **Bundesrates** sind weitgehend textidentisch und haben zum Ziel, bestimmte hassgeleitete Motive als obligatorischen **strafscharfenden Faktor** im Rahmen der **richterlichen Strafzumessung** einzuführen. Hierzu soll § 46 Strafgesetzbuch (StGB) dahingehend ergänzt werden, dass beim gerichtlichen Abwägen der für und gegen den Täter sprechenden Umstände „**besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende**“ **Beweggründe und Ziele** des Täters zu berücksichtigen sind. Zur Begrün-

---

Nr. 05/12 (28. März 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

derung wird angeführt, dass entsprechend motivierte Straftaten gegenüber sonstigen Gewalttaten einen **erhöhten Unrechtsgehalt** aufwiesen, da sie geeignet seien, ganze **gesellschaftliche Gruppen** zu verunsichern und den **sozialen Frieden zu stören**. Die Entwürfe wählen hierbei als Oberbegriff den des „**menschenverachtenden**“ Motivs. Die Ausfüllung dieses Begriffs soll der Rechtsprechung überlassen bleiben. In der Begründung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird ausgeführt, dass hierzu auch das Anknüpfen an die politische Einstellung des Opfers, seine Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sein äußeres Erscheinungsbild, seine Behinderung, seine sexuelle Orientierung oder seinen gesellschaftlichen Status zählen. Der Entwurf des **Bundesrates** zählt zusätzlich auch die Volkszugehörigkeit und die Rasse hinzu.

Im Antrag von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** werden zusätzlich das Alter sowie das Geschlecht einer Person einbezogen; nicht genannt werden die Merkmale Rasse, Volkszugehörigkeit, politische Einstellung und äußeres Erscheinungsbild einer Person. Begrifflich wird in dem Antrag von **vorurteilsmotivierten Straftaten** gesprochen, die durch **gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit** motiviert seien. Im Gegensatz zu den beiden Gesetzentwürfen zielt der Antrag nicht bereits auf eine Änderung von § 46 Absatz 2 StGB, sondern empfiehlt, eine rechtstatsächliche Studie in Auftrag zu geben, die insofern die tatsächliche Praxis untersuchen soll. Daneben aber soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem in den **Straftatbestand der Volksverhetzung** (§ 130 StGB) alle „Gruppen“ aufgenommen werden sollen, „deren Zugehörige davor geschützt werden sollen, insbesondere wegen ihrer sexuellen Identität, ihres Geschlechts, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihres Alters zum Opfer volksverhetzender Handlungen zu werden.“

## Vergleich und Ausblick

Allen drei Entwürfen ist gemein, dass sie sich nicht auf Gewaltdelikte beschränken. Da in den Gesetzentwürfen bewusst genauere Definitionen im Gesetzestext vermieden werden, käme es der Rechtsprechung zu, festzustellen, wann eine spezifisch gruppenbezogene Motivation „menschlichen Status“ ist. Bei einer Relevanz von Faktoren wie Alter, Geschlecht oder „gesellschaftlichem Status“ kann jeder Mensch verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zugeordnet werden. Die Absicht, mithilfe des Strafrechts ein offenes, demokratisches Klima zu fördern, könnte dabei möglicherweise auch dysfunktionale Reflexe erzeugen. So wird etwa von US-amerikanischen Wissenschaftlern konstatiert, dass gerade Hate-Crime-Gesetzgebung auch einen noch tieferen Keil zwischen die sozialen Gruppen treiben kann.

### Quellen

- Coester, Hate Crimes – Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland, 2008.
- McClintock, Everyday Fears, A Survey of Violent Hate Crimes in Europe and North America, 2005 (<http://www.humanrightsfirst.org/wp-content/uploads/pdf/everyday-fears-080805.pdf> [Stand dieser und der nachfolgenden Online-Quellen: 19. März 2012]).
- Grosse-Wilde, Gleichheit und Differenz in der Strafzumessung, in: Ast/Hänni/Mathis/Zabel (Hrsg.), Gleichheit und Universalität, 2012, S. 45 ff.
- Tolmein, Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2001, S. 315 ff.
- US Code, Title 18, Section 249 ([http://www.law.cornell.edu/uscode/pdf/uscode18/lii\\_usc\\_TI\\_18\\_PA\\_I\\_CH\\_13\\_SE\\_249.pdf](http://www.law.cornell.edu/uscode/pdf/uscode18/lii_usc_TI_18_PA_I_CH_13_SE_249.pdf)).
- Canadian Criminal Code, Section 718.2 (a) (i) (<http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-46/>).
- Crime and Disorder Act 1998, Section 28 ff. (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/37/contents>).
- Criminal Justice Act 2003, Section 145 und 146 (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/44/contents>).